

Dritte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang
„Deutsches und Französisches Recht“
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 15. August 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2018, S. 679)

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wege des Eilentscheids am 25. Juli 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 31. Juli 2018, Az. 03/02/03/01/00-087/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ vom 28. November 2012, StAnz. S. 31, zuletzt geändert mit Ordnung vom 20. Februar 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2015, S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende des Absatzes wird durch ein Komma ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„soweit sie vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften durchgeführt wird.“

b) Der folgende neue Satz 2 wird angefügt:

„Die Modulprüfungen des Auslandsstudiums (§ 5 Abs. 2) führt jede französische Partneruniversität gemäß § 3 Abs. 1 eigenverantwortlich und gemäß den für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen durch.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zugangsvoraussetzungen, Beginn des Studiums“

b) In Absatz 3 werden die Worte „den Examensstudiengang Rechtswissenschaft“ durch die Worte „den Studiengang, der zur ersten juristischen Prüfung führt (Examensstudiengang Rechtswissenschaft)“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ wird in der Regel im Wintersemester begonnen. Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit wird die Studienaufnahme zum Wintersemester empfohlen. Eine Zulassung zum Sommersemester ist möglich, sofern Studienplätze verfügbar sind.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern anhand objektiver Kriterien festgestellt wird, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern. In dieser werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann.“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „in § 5 genannten sowie weiterer“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorlesungen, Vorlesungen mit integrierter Übung und Übungen für Fortgeschrittene wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.“

b) Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kann das Auslandsstudium an mehr als einer Partnerhochschule durchgeführt werden, so bietet jede Partnerhochschule für das Auslandsstudium mindestens ein Studienprogramm als Verbund von Wahlpflichtmodulen an; die Studierenden wählen zwischen den Partneruniversitäten im Rahmen des Verteilungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 bis 7.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

(2) Folgende Leistungen werden ohne Einzelfallprüfung gemäß Absatz 1 als Äquivalent für die jeweils genannten Modulprüfungen unter Übernahme der erzielten Noten und Vergabe der den jeweiligen Modulen zugeordneten Leistungspunkte anerkannt:

1. Eine bestandene Zwischenprüfung im Examensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer anderen deutschen Hochschule wird als Gesamtheit der Modulprüfungen für die Module Nr. 1 bis 7 anerkannt.
2. Eine mit Erfolg besuchte Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht im Examensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer anderen deutschen Hochschule, in der mindestens eine Klausur und mindestens eine Hausarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4

Punkte) bewertet wurden, wird als Modulprüfung für die Module Nr. 8 und 9 anerkannt.

3. Eine mit Erfolg besuchte Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht im Examensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer anderen deutschen Hochschule, in der mindestens eine Klausur und mindestens eine Hausarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, wird als Modulprüfung für das Modul Nr. 10 anerkannt.
4. Eine mit Erfolg besuchte Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht im Examensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer anderen deutschen Hochschule, in der mindestens eine Klausur und mindestens eine Hausarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, wird als Modulprüfung für die Module Nr. 11 und 12 anerkannt.“

6. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer Bescheinigung der abgebenden Hochschule verlangen, dass der Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang noch besteht.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Seminare“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines Zeitraums von drei bis höchstens vier Wochen bearbeitet werden kann.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Vorkorrektur durch Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 ist zulässig.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind schriftliche Prüfungsleistungen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Noten, mit denen die Arbeiten bewertet worden sind, werden unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens durch Veröffentlichung in einem datenbankgestützten System bekanntgegeben.“

8. Dem § 15 Absatz 3 wird folgender neue Satz 4 angefügt:

„Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des 7. oder zu Beginn“ durch die Worte „der Vorlesungszeit“ ersetzt.

bb) Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Meldung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen des Studiengangs oder nach dem Ende aller praktischen Studienzeiten, die von der oder dem Studierenden aufgrund der Einschreibung in weitere Studiengänge verpflichtend zu erbringen sind, zu erfolgen;“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Bachelorarbeit soll einen Bezug zum deutschen und zum französischen Recht aufweisen oder die rechtswissenschaftliche Forschung in beiden Ländern im Hinblick auf eine übergeordnete Fragestellung einbeziehen. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 20 Seiten oder 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (ohne Einbezug der Fußnoten) nicht überschreiten. Sie kann in deutscher oder französischer Sprache angefertigt werden. Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit auf Französisch ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.“

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Eingang des Erstgutachtens bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit sowie das Erstgutachten zu.“

bb) Folgender neue Satz 4 wird angefügt:

„Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.“

d) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Sie gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 16 Absatz 3 nicht spätestens nach Abschluss des achten Studienjahres erfolgt.“

bb) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In beiden Fällen kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht worden sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Satz 1 eingehen.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „rechtswissenschaftlichen Examensstudiengang“ durch die Worte „Examensstudiengang Rechtswissenschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 16 Abs. 12“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 11“ ersetzt.

12. § 20 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

13. In § 22 Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.

14. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Rechtsbehelfe“

(1) Gegen die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung kann Gegenvorstellung erhoben werden; in ihr sind die Gründe, derentwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. Die Gegenvorstellung ist innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Note zu erheben; die Frist endet jedoch nicht früher als zwei Wochen nach dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 4 bestimmten Termin zur Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung. Über die Gegenvorstellung entscheidet die Dozentin oder der Dozent, die oder der für die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfungsleistung verantwortlich war.

(2) Gegen die Feststellung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung nach § 19 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist ein Bewertungsfehler bei summarischer Prüfung nicht ausgeschlossen, so erhält zunächst die Prüferin oder der Prüfer Gelegenheit zur Überprüfung der Einwendungen und Abänderung der Bewertung. Hält der Prüfungsausschuss anschließend einen Bewertungsfehler weiterhin nicht für ausgeschlossen, so kann sie oder er eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer mit der Neubewertung beauftragen.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, und zwar bis zu einem Jahr, nachdem

1. die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden hat, oder

2. der Prüfungsausschuss durch Bescheid festgestellt hat, dass die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 19 Abs. 3), oder

3. die oder der Studierende sich aus dem Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz exmatrikuliert hat, ohne die Bachelorprüfung abgelegt oder endgültig nicht bestanden zu haben.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oder der Studierende kann in einzelne abgelegte Prüfungsleistungen Einsicht nehmen. Der Antrag auf Einsichtgewährung ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese oder dieser teilt der oder dem Studierenden Ort und Zeit der Einsichtnahme mit.“

16. Der bisherige § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr wird § 25 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Prüfungsverwaltungssystem“.
- b) Der bisherige Text des Paragraphen wird gestrichen.
- c) Folgende neue Absätze 1 und 2 werden angefügt:

„(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

17. Der bisherige § 25 Inkrafttreten wird § 26.

18. Anhang 1 „Module“ wird wie folgt geändert:

a) In der Modulaufstellung nach der Unterüberschrift „a) Pflichtmodule des Inlandsstudiums (§ 5 Abs. 3) erhalten die Module Nr. 13 und 14 folgende Fassung:

- „13. Modul Einführung in das Studium des französischen Rechts
- 14. Methodik und Teilgebiete des französischen Rechts“

b) Die Modulaufstellung nach der Unterüberschrift „c) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Université de Nantes“ erhält folgende Fassung:

- „27. Modul Grundmodul I (UEF 1)
- 28. Modul Spezialisierungsmodul I (UES 1)
- 29. Modul Ergänzungsmodul I (UEC 1)
- 30. Modul Grundmodul II (UEF 2)
- 31. Modul Spezialisierungsmodul II (UES 2)
- 32. Modul Ergänzungsmodul (UEC 2)

c) Die Modulaufstellung nach der Unterüberschrift „d) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne“ erhält folgende Fassung:

- „33. Modul Grundmodul I (UE 1)
- 34. Modul Schwerpunktmodul I (UE 2)
- 35. Modul Ergänzungsmodul I (UE 3)
- 36. Modul Grundmodul II (UE 1)

37. Modul Schwerpunktmodul II (UE 2)

38. Modul Ergänzungsmodul II (UE 3)“

d) In Tabelle „7. Modul ‚Fallbearbeitung in einem Rechtsgebiet mit Hausarbeit‘“ wird in Zeile „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Rechtswissenschaft)“ in Spalte „Regelsemester“ die Zahl „4“ durch die Zahlen „4/5“ ersetzt.

e) Tabelle „12. Modul ‚Öffentliches Recht IV‘“ wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile „Polizei- und Ordnungsrecht“ wird in Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „Polizei- und Ordnungsrecht“ durch die Angabe „Kommunalrecht“ und in Spalte „Regelsemester“ die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

bb) In Zeile „Baurecht“ wird in Spalte „Regelsemester“ die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

cc) In der nachfolgenden Zeile „Kommunalrecht“ wird in Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „Kommunalrecht“ durch die Angabe „Polizei- und Ordnungsrecht“ und in Spalte „Regelsemester“ die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

dd) In Zeile „Übung für Fortgeschrittene: Öffentliches Recht“ wird in Spalte „Regelsemester“ die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

f) Tabelle „13. Modul ‚Fachspezifisches Französisch und Methodik des französischen Rechts‘“ erhält folgende Fassung:

13. Modul „Einführung in das Studium des französischen Rechts“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Introduction au droit français	Ü	1	Pfl	2 SWS	4	
Exkursion zur Einführung in das französische Studiensystem	Exk	1	Pfl	60 h	2	
Modulprüfung:	Klausur (90 Minuten) in der Übung. Die Note der Modulprüfung geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 4 ein.					
Gesamt				2 SWS	6 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges	In besonders begründeten Fällen kann anstelle der Teilnahme an der Exkursion eine Ersatzleistung an der JGU treten, die das Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls gewährleistet (z.B. Mitwirkung an deutsch-französischen Veranstaltungen des Frankreichbüros). Über den Dispens von der Exkursion und die Art der Ersatzleistung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.					

g) Tabelle „14. Modul ‚Methodik und Systematik des französischen Rechts‘“ erhält folgende Fassung:

14. Modul „Methodik und Teilgebiete des französischen Rechts“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Méthodologie du droit droit français I (Droit international privé)	Ü	3	Pfl	2	4	
Méthodologie du droit français II (Droit civil)	Ü	4	Pfl	2	4	
Droit de l'Union européenne	Ü	6	Pfl	2	3	
Intensivkurs zum französischen Recht	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Eine Klausur (90 Minuten) in einer der Méthodologie-Übungen oder eine mündliche Prüfung (10 Minuten) im Rahmen der Übung „Droit de l'Union européenne“ oder des Intensivkurses. Eine einmal gewählte Prüfungsform ist verbindlich und gilt auch für die Wiederholungsprüfungen.					
Gesamt				8 SWS	14 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Keine					

h) In Tabelle „15. Modul ‚Rechtsvergleichendes Seminar‘“ wird in Zeile „Rechtsvergleichendes Seminar (deutsch-französisches Recht) in Spalte „Regelsemester“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

i) In Tabelle „16. Modul ‚Praktische Studienzeit‘“ werden in Zeile „praktische Studienzeit im Umfang von 4 Wochen“ in Spalte „Regelsemester“ die Zahlen „4/5“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

j) In den Tabellen der Module Nr. 1-16 entfällt die Spalte „Modulprüfung“.

k) Der Modulanhang für die Module Nr. 17 bis 38 erhält folgende Fassung:

„b) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Universität de Bourgogne (Dijon)

17. Modul „Grundkenntnisse: Internationales Privatrecht I“ (UE 1 Connaissances fondamentales: Droit international privé)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé 1: conflit de lois	V	7	Pfl	33 h		
Droit international privé 1: conflit de lois	Ü	7	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	6 LP	

18. Modul „Grundkenntnisse: Europäisches Wirtschaftsrecht“ (UE 2 Connaissances fondamentales: Droit européen des affaires)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit européen des affaires	V	7	Pfl	33 h		
Droit européen des affaires	Ü	7	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	6 LP	

19. Modul „Ergänzende Kenntnisse I“ (UE 3 Connaissances complémentaires)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Territoires et action de l'Union européenne	V	7	Pfl	30 h		
Langue étrangère	SK	7	WP	15 h		
Contentieux européen	V		WP	20 h		
Problèmes de droit international contemporain	V	7	WP	33 h		
Modulprüfung	Klausur und/oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				45/50/63 h	6 LP	
Sonstiges	Die Vorlesung zur Europäischen Union ist verpflichtend. Aus den drei anderen Veranstaltungen ist eine auszuwählen.					

20. Modul „Aufbaukompetenzen und Professionalisierung I“ (UE 4 Compentences transverses et Professionnalisation)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Assurances internationales	HS	7	WP	15 h		
Contrat international du travail	HS	7	WP	6 h		
Accords de distribution	HS	7	WP	7 h		
Accords de transfert de technologie	HS	7	WP	10 h		
Introduction à l'arbitrage d'investissement (en anglais-français)	Ü	7	Pfl	10 h		
Modulprüfung	Hausarbeit					
Gesamt				23-35 h	6 LP	
Sonstiges	Die Einführung in Investitionsschiedsverfahren ist verpflichtend. Aus den vier anderen Veranstaltungen sind zwei auszuwählen.					

21. Modul „Wahlfächer I“ (UE 5 Options)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit commercial 1: financement des entreprises	V	7	WP	33 h		
Droit civil 1: les régimes matrimoniaux	V	7	WP	33 h		
Droit fiscal des affaires 1	V	7	WP	33 h		
Droit bancaire	V	7	WP	33 h		
Droit international public approfondi	V	7	WP	33 h		
Droit privé immobilier	V	7	WP	33 h		
Droit des obligations 1	V	7	WP	33 h		
Droit des contrats spéciaux	V	7	WP	33 h		
Droit des sociétés 1	V	7	WP	33 h		
Langue 2	SK	7	WP	15 h		
Modulprüfung	Klausur oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48/66 h	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen. Es sind nur Veranstaltungen wählbar, die kollisionsfrei angeboten werden.					

22. Modul „Grundkenntnisse: Internationales Privatrecht II“ (UE 1 Connaissances fondamentales: Droit international privé)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé 2: conflit de juridictions	V	8	Pfl	33 h		
Droit international privé 2: conflit de juridictions	Ü	8	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	6 LP	

23. Modul „Grundkenntnisse: Internationales Handelsrecht“ (UE 2 Connaissances fondamentales: Droit européen des affaires)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit du commerce international	V	8	Pfl	33 h		
Droit du commerce international	Ü	8	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	6 LP	

24. Modul „Ergänzende Kenntnisse II“ (UE 3 Connaissances complémentaires: Droit comparé)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit comparé	V	8	Pfl	30 h		
L'impact des droits fondamentaux sur le droit privé. Une comparaison franco-allemande	V	8	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur					
Gesamt				45 h	6 LP	

25. Modul „Aufbaukompetenzen und Professionalisierung II“ (UE 4 Compentences transverses et Professionnalisation)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Initiation à la recherche		8	Pfl			
Langue étrangère	SK	8	WP	15 h		
Histoire du droit des affaires	V	8	WP	23 h		
Modulprüfung	Forschungsbericht sowie Klausur und/oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				15/23 h	6 LP	
Sonstiges	Die Erstellung des Forschungsberichts ist verpflichtend. Weiterhin ist eine der beiden Lehrveranstaltungen auszuwählen.					

26. Modul „Wahlfächer II“ (UE 5 Options)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit commercial 2: entreprises en difficulté	V	8	WP	33 h		
Droit civil 2: les successions	V	8	WP	33 h		
Droit fiscal des affaires 2	V	8	WP	33 h		
Droit et libertés de la personne humaine	V	8	WP	33 h		
Propriétés intellectuelles	V	8	WP	33 h		
Droit des assurances	V	8	WP	30 h		
Droit de la famille	V	8	WP	39 h		
Droit des obligations 2	V	8	WP	33 h		
Droit des sûretés et des garanties	V	8	WP	33 h		
Droit des sociétés 2	V	8	WP	33 h		
Langue 2	SK	8	WP	15 h		
Modulprüfung	Klausur oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				45-69 h	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen. Es sind nur Veranstaltungen wählbar, die kollisionsfrei angeboten werden.					

c) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Universität de Nantes

27. Modul „Grundmodul I (UEF I)“ <i>(Unité d'enseignements fondamentaux)</i>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit économique international	V	7	Pfl	30 h		
Droit du marché intérieur	V	7	Pfl	30 h		
Protection internationale et européenne des droits fondamentaux	V	7	Pfl	30 h		
Droit économique international (TD)	Ü	7	Pfl	16 h		
Droit du marché intérieur (TD)	Ü	7	Pfl	16 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				122 h	12 LP	

28. Modul „Spezialisierungsmodul I (UES 1)“ <i>(Unité d'enseignements de spécialisation)</i>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé	V	7	WP	30 h		
Droit de la concurrence I	V	7	WP	30 h		
Droit maritime	V	7	WP	30 h		
Droit international privé (TD)	Ü	7	WP	16 h		
Droit de la concurrence (TD)	Ü	7	WP	16 h		
Droit maritime (TD)	Ü	7	WP	16 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				46 h	12 LP	
Sonstiges	Es ist eine Vorlesung mit der dazugehörigen Übung auszuwählen.					

29. Modul „Ergänzungsmodul I (UEC 1)“ (Unité d'enseignements complémentaires)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Contrats civils et commerciaux 1	V	7	WP	30 h		
Droit de la consommation	V	7	WP	30 h		
Droit de la concurrence 1	V	7	WP	30 h		
Droit international et européen de la santé	V	7	WP	30 h		
Histoire de l'idée européenne	V	7	WP	30 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				60 h	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen. Ein Kurs, der in den Modulen Nr. 28 und 29 angeboten wird, darf nur in einem der beiden Module gewählt werden.					

30. Modul „Grundmodul II (UEF 2)“ (Unité d'enseignements fondamentaux)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit du commerce international	V	8	Pfl	30 h		
Contentieux de l'Union Européenne	V	8	Pfl	30 h		
Politiques de l'Union Européenne	V	8	Pfl	30 h		
Droit du commerce international (TD)	Ü	8	Pfl	16 h		
Politiques de l'Union Européenne (TD)	Ü	8	Pfl	16 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				122 h	12 LP	

31. Modul „Spezialisierungsmodul II (UES 2)“ (Unité d'enseignements de spécialisation)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit des transports	V	8	WP	30 h		
Droit social de la mobilité internationale et européenne	V	8	WP	30 h		
Droit de la concurrence 2	V	8	WP	30 h		
Droit des transports (TD)	Ü	8	WP	16 h		
Droit social de la mobilité internationale et européenne (TD)	Ü	8	WP	16 h		
Droit de la concurrence 2 (TD)	Ü	8	WP	16 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				46 h	12 LP	
Sonstiges	Es ist eine Vorlesung mit der dazugehörigen Übung auszuwählen.					

32. Modul „Ergänzungsmodul II (UEC 2)“ (Unité d'enseignements complémentaires)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Contrats civils et commerciaux 2	V	8	WP	30 h		
Droit comparé	V	8	WP	30 h		
Droit européen de l'environnement	V	8	WP	30 h		
Droit rural et de l'agroalimentaire	V	8	WP	30 h		
Histoire de l'idées politiques	V	8	WP	30 h		
Théorie de l'intégration européenne	V	8	WP	30 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				30 h	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen.					

d) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Universität Paris-Est Créteil Val de Marne

33. Modul „Grundmodul I (UE 1)“ (Unité principale)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Système juridique et contentieux de l'Union Européenne	V	7	Pfl	33 h		
Droit de la Convention européenne des droits de l'homme	V	7	Pfl	33 h		
Système juridique et contentieux de l'Union Européenne (TD)	Ü	7	Pfl	15 h		
Droit de la Convention européenne des droits de l'homme (TD)	Ü	7	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	14 LP	

34. Modul „Schwerpunktmodul I (UE 2)“ (Unité dominante)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé I	V	7	WP	33 h		
Droit international économique/International Economic Law	V	7	WP	33 h		
Espace judiciaire européen	V	7	WP	33 h		
Anglais juridique	SK	7	Pfl	33 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				99 h	10 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen. Der Sprachkurs ist verpflichtend.					

35. Modul „Ergänzungsmodul I (UE 3)“ (Unité complémentaire)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
<i>Nicht belegte Vorlesung aus Modul 34</i>	V	7	Pfl	33 h		
Nationalité et condition des étrangers	V	7	Pfl	33 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				66 h	6 LP	

36. Modul „Grundmodul II (UE 1)“ (Unité principale)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit du marché interieur	V	8	Pfl	33 h		
Droit européen de la concurrence	V	8	Pfl	33 h		
Droit du marché interieur (TD)	Ü	8	Pfl	15 h		
Droit européen de la concurrence (TD)	Ü	8	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				99 h	14 LP	

37. Modul „Schwerpunktmodul II (UE 2)“ (Unité dominante)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé II	V	8	Pfl	33 h		
Politiques européennes	V	8	Pfl	33 h		
Anglais juridique	SK	8	Pfl	33 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				99 h	10 LP	

38. Modul „Ergänzungsmodul II (UE 3)“ (Unité complémentaire)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
<i>Vorlesung nach Wahl</i>	V	8	WP	33 h		
<i>Vorlesung nach Wahl</i>	V	8	WP	33 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				66 h	6 LP	
Sonstiges	Es ist zwei Vorlesungen auszuwählen. Wählbar sind alle bisher nicht belegten Vorlesungen, die in juristischen Master-1-Studiengängen der Fakultät angeboten werden.					

I) Die Liste der Abkürzungen erhält folgende Fassung:

„Exk	=	Exkursion
h	=	Zeitstunde
HS	=	Hauptseminar
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Pr	=	Praktikum
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
SK	=	Sprachkurs
SWS	=	Semesterwochenstunde (1 SWS entspricht 10,5 Zeitstunden)
TD	=	Travaux Dirigés

V	=	Vorlesung
V/Ü	=	Vorlesung mit integrierter Übung
W	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

19. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einzelne Module der Nummern 1 bis 7 erfolgreich abgeschlossen oder sich in ihnen zur Modulprüfung angemeldet haben, kann dennoch eine Anerkennung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 erfolgen; in diesem Fall werden die jeweils besseren Noten für die Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt.

(3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eine Prüfungsleistung in einer Übung der Module Nr. 8 bis 12 erbracht oder sich in ihnen zur Modulprüfung angemeldet haben, kann dennoch eine Anerkennung gemäß 10 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 erfolgen; in diesem Fall werden die jeweils besseren Noten für die Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt.

(4) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung die Module 13 und 14 vollständig absolviert haben (Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und bestandene Modulprüfung), gelten weiter die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ in der Fassung vom 20. Februar 2015 hinsichtlich der in diesen Modulen zu besuchenden Veranstaltungen, der übergreifenden Modulprüfung und der Berücksichtigung der Modulnote für die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(5) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung die übergreifende Modulprüfung für die Module 13 und 14 gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ in der Fassung vom 20. Februar 2015 bestanden, aber noch nicht alle Lehrveranstaltungen der Module besucht haben, gelten weiterhin die Bestimmungen der genannten Ordnung hinsichtlich der übergreifenden Modulprüfung und der Berücksichtigung der Modulnote für die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Studierenden müssen jedoch die Veranstaltungen in diesen Modulen gemäß den Bestimmungen der neu in Kraft getretenen Ordnung besuchen; die bereits besuchten Kurse „Fachspezifisches Französisch I und II“ werden für die Übung „Introduction au droit français“ und die bereits besuchten Übungen „Methodik I und II“ für die Übungen „Méthodologie I und II“ anerkannt.

Mainz, den 15. August 2018

Der Dekan des Fachbereichs 03
– Rechts- und Wirtschaftswissenschaften –
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler